Aktenzahl V-120-2/22/2024

Mag. Theresa Gächter
Infrastruktur
Baurecht
theresa.gaechter@lauterach.at
T +43 5574 6802-27



Lauterach, am 24.04.2024

Hofsteigstraße Vorübergehende Sperre für die Eröffnung der Säge

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBI. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung (i.d.d.g.F.), der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBI. Nr. 30/1995 i.d.d.g.F., sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985 i.d.d.g.F..

- 1. Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, werden für die Eröffnung der Säge (Hofsteigstraße HNr. 4) in der Zeit von **Freitag, den 24.05.2024 um 12.00 Uhr bis Samstag, den 25.05.2024 um 22.00 Uhr** folgende Straßen für den Verkehr gesperrt:
 - Die Hofsteigstraße von der Tiefgaragenabfahrt Rathaus bis östlich der Zufahrt zum Parkplatz auf Gst 17/2
 - Die Verbindungsstraße Hofsteigstraße-Staufnerweg
 - Die Raiffeisenstraße vom Objekt Raiffeisenstraße HNr. 9 bis zur Einmündung in die Hofsteigstraße

Den Anrainern ist die Zu- und Abfahrt gestattet. Einsatzfahrzeugen ist die Zu- und Abfahrt zu ermöglichen.

- 2. Unmittelbar vor der Veranstaltung sind an nachstehend angeführten Stellen die Verkehrszeichen nach § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" auf zu stellen.
 - a. In allen Fahrtrichtungen unmittelbar vor dem Veranstaltungsbereich
- 3. Die Sperre ist bei der Einmündung der Hofsteigstraße in die L190 bzw. bei der Einmündung in die Schulstraße mit dem Hinweis "Durchfahrt nicht möglich" voranzukündigen.
- 4. Während der Nachtstunden sind beiderseits der Absperrung Signallampen anzubringen und einzuschalten.
- 5. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Lauterach, Hofsteigstraße 2a, A-6923 Lauterach, zH Miriam Lackner per E-Mail zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung durch Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Absperrungen zu sorgen. Die Absperrungen und Straßenverkehrszeichen sind nach der Veranstaltung sofort zu entfernen.
- Sekretariat Abt. V, im Hause per Mail zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
- 3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause per Mail zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
- 4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz per Mail
- 5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach per Mail
- 6. Gemeindebauhof per Mail
- 7. RFL, 6800 Feldkirch per Mail